



PERSONALREGLEMENT FÜR DIE BETREUUNGSPERSON

Dieses Personalreglement ist integrierender Bestandteil des Vertrages mit dem FeB Reinach.

| | |
|--|---|
| Dauer | <p>Das Arbeitsverhältnis ist mit dem/den Betreuungsverhältnis/sen verknüpft. Pro Betreuungsverhältnis wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.</p> <p>Mit der Auflösung des oder der Betreuungsverhältnisse wird der Vertrag zu einem ruhenden Vertrag (das heisst, es besteht einerseits keine Arbeitspflicht und andererseits keine Pflicht zur Zahlung von Lohn [oder Lohnfortzahlung], Mahlzeiten und Spesen).</p> |
| Probezeit | <p>Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich gekündigt werden.</p> |
| Kündigung Betreuungsvertrag | <p>Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat, jeweils auf Monatsende gekündigt werden.</p> <p>Die Kündigung hat schriftlich an den FeB Reinach zu erfolgen. Die Kopie der Kündigung muss auch den abgebenden Eltern zugestellt werden.</p> <p>Nach Kündigung des Betreuungsvertrages / der Betreuungsverträge, bleibt der Vertrag weiterhin bestehen.</p> |
| Kündigung Vertrag | <p>Die Kündigung des Vertrages kann mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den FeB Reinach gesendet werden.</p> <p>Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn kein Betreuungsvertrag mehr besteht oder der bestehende Betreuungsvertrag auch gekündigt wird.</p> |
| Brutto-Lohn | Gemäss Lohn- und Spesenentschädigung |
| Mahlzeiten / Spesen | Gemäss Lohn- und Spesenentschädigung |
| Rechnungsstelle | <p>Die Inkassostelle des FeB Reinach gewährleistet die regelmässige Auszahlung des Lohnes. Basis der Abrechnung bildet der Stundenrapport welcher bis zum 01. des Monats erfasst sein muss. Die Lohnauszahlung erfolgt in der Regel bis zum 05. des Monats.</p> |
| AHV/ IV/EO/ALV | <p>Die Rechnungsstelle rechnet mit der zuständigen Ausgleichskasse die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ab.</p> |
| Unfallversicherung | <p>Die Betreuungsperson ist obligatorisch gegen Berufsunfall BU versichert.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mehr als acht Stunden pro Woche ist sie auch gegen Nichtberufsunfall NBU versichert.</p> <p>Die Beiträge an die Nichtbetriebsunfallversicherung übernimmt der FeB Reinach vollumfänglich.</p> |
| Betriebshaftpflichtversicherung | <p>Für die Betreuungspersonen besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Beiträge werden vom FeB Reinach übernommen.</p> |

Berufliche Vorsorge

1. Der Beitritt zu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung ist im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften ab einem jährlichen AHV-pflichtigen Lohn von CHF 22'050.- (Stand 2023) obligatorisch.
2. Das versicherungspflichtige Personal ist bei der PK AVANEA versichert.
3. Versicherungsbestimmungen: Laut PK Reglement AVANEA Die Kosten für die Personalvorsorge werden vom FeB zu einem Anteil von 55% übernommen.

Lohnfortzahlung bei Krankheit / Unfall KTG-Versicherung

Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall muss dem FeB Reinach sofort gemeldet werden. Nach Ablauf der Probezeit und nach Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses (**vom 1. Krankheitstag an**) wird der Betreuungsperson der Lohn wie folgt ausbezahlt:

Mitarbeitende haben Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (Art. 324a und Art. 324b OR). Die Verhinderung muss in der Person des Arbeitnehmenden liegen (subjektive Gründe).

Der FeB schliesst für alle Betreuungspersonen mit einem Betreuungsverhältnis eine Taggeldversicherung ab. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und der Betreuungsperson übernommen (siehe Lohn- und Spesenentschädigung).

1. Während der Probezeit besteht im Falle von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Lohnanspruch von 100% für eine Woche (entsprechend sieben Kalendertagen). Dauert die Krankheit länger als 7 Arbeitstage wird erst ab dem 31. Tag 80% vom Lohnanspruch bezahlt, laut Krankentaggeld-Versicherung während 730 Tagen.
Unfälle sind im UVG geregelt. Ab dem 3. Tag werden 80% des Lohnanspruches bezahlt.
2. Wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde, wird der Lohn für 30 Tage zu 100% ausgerichtet.
Danach werden während 730 Tagen 80% Lohnersatz aus der Krankentaggeld-Versicherung entrichtet.
3. Bei bis auf drei Monate befristeten Arbeitsverhältnissen, wird der Lohn bei Krankheit und Unfall während drei Wochen ausbezahlt. Bei Unfall werden nach Ablauf dieser drei Wochen 80% Lohnersatz gemäss UVG entrichtet.
4. Taggeldzahlungen werden aufgrund der Versicherungsleistungen entrichtet.
5. Bei wechselndem Beschäftigungsgrad ist für die Berechnung der durchschnittliche Lohn massgebend, welcher während der sechs Monate unmittelbar vor Eintreten der Krankheit oder des Unfalls ausbezahlt worden ist.
6. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung erlischt auf den Zeitpunkt einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses – ungeachtet von wem die Kündigung ausgeht – oder auf den Zeitpunkt einer Invalidisierung oder Pensionierung. Der Anspruch auf allfällige Versicherungsleistungen bleibt bestehen.

Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht bei einer Arbeitsverhinderung aus objektiven Gründen, insbesondere aufgrund von Verkehrszusammenbrüchen, Sperrungen von Strassen durch Lawinnenniedergänge, Stromausfall wegen Naturkatastrophen, politischen Unruhen, Reiseverboten wegen Seuchengefahr, Streichung von Flügen und dergleichen.

Nach der Niederkunft erhält die Betreuungsperson die Leistungen nach Erwerbsersatzgesetz, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

| | |
|---|---|
| Ferien und Feiertags-Entschädigung | Gemäss Lohn- und Spesenentschädigung, Stand Februar 2020 |
| Grund- und Weiterbildung | Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, zur Absolvierung der Tageseltern Grundbildung und des Nothelferkurses für Kleinkinder gemäss dem Konzept von kibesuisse. Jährliche Weiterbildungen sind für Betreuungspersonen obligatorisch. Die Kosten werden vom FeB Reinach übernommen und die Stunden vergütet. |
| Private Betreuungsverhältnisse | Private Betreuungsverhältnisse müssen der Vermittlung gemeldet werden. |
| Kinderbetreuung | Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, die Tätigkeit persönlich auszuführen. Ausnahme: Mit dem Arbeitgeber und den Eltern abgesprochene Ausnahmesituationen. Der Arbeitsort befindet sich bei der Tagesfamilie zu Hause. |
| Anzahl Tageskinder | Die Tageseltern müssen genügend Zeit haben, um auf die Bedürfnisse der eigenen Kinder und der Tageskinder eingehen zu können. Es können höchstens 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden (Inkl. den eigenen). |
| Kinderschutz | Der FeB verfügt über einen Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen, welcher für alle Mitarbeitenden verbindlich ist. |
| Schweigepflicht | Für alle Parteien gilt die Schweigepflicht, auch nach der Vertragsauflösung. Falls das Kindeswohl gefährdet ist, darf die Schweigepflicht gebrochen werden, um eine eventuelle Meldung an den Kindes- und Erwachsenenschutz KESB zu ermöglichen. |
| Meldepflicht | Der FeB Reinach ist verpflichtet alle Betreuungspersonen der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zu melden. |
| Einwandfreier Leumund | Die Betreuungsperson bestätigt, dass sie, ihre Familie und alle Personen, die Kontakt zu den Kindern haben, einen einwandfreien Leumund haben. |